



# **SCHUL- UND HAUSORDNUNG**

## **DES ANNETTE-VON-DROSTE-HÜLSHOFF-GYMNASIUMS**

### **1. Präambel**

Für die Schulgemeinde des Annette-von-Droste-Hülshoff-Gymnasiums, Eltern, Lehrkräfte und Schüler\*innen, steht die Menschenwürde als Hauptaussage unseres Grundgesetzes im Mittelpunkt unseres Denkens und Handelns.

An unserer Schule lernen und leben Kinder und Jugendliche mit individuellen Begabungen und Fähigkeiten, unterschiedlicher Herkunft, Kultur, Religion und Staatsangehörigkeit.

Als Schüler\*innen, Eltern und Lehrkräfte wollen wir das AvDH-Gymnasium zu einem Ort des Lernens und Lebens, des gegenseitigen Verstehens und Miteinanders, der kritischen Reflexionsbereitschaft und Übernahme sozialer Verantwortung gestalten. Wir pflegen in unserem Schulleben eine verantwortungsbewusste Einsatzbereitschaft und gegenseitige Rücksichtnahme.

Damit diese Ziele verwirklicht werden können und dieses Zusammenleben gelingt, müssen sich alle, die am AvDH-Gymnasium lernen, lehren und arbeiten oder unsere Schule besuchen, an gemeinsame Regeln halten, die in der folgenden Hausordnung verbindlich für alle Beteiligten festgelegt sind.

### **2. Grundsätzliche Pflichten**

**2.1.** Alle Beteiligten am Schulleben, Schüler\*innen, Lehrkräften, Mitarbeiter\*innen und Eltern, sollen ohne Vorurteile freundlich, höflich, respektvoll und achtsam miteinander umgehen. Deswegen darf es keinerlei Diskriminierungen, Beleidigungen, Provokationen oder Androhungen bzw. Anwendungen von Gewalt jeglicher Art geben.

Ebenso ist alles zu tun, um zu vermeiden, dass man selbst oder ein anderer in irgendeiner Weise zu Schaden kommt. Deshalb ist es nicht erlaubt, Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mit in die Schule zu bringen.

Um Verletzungen und Beschädigungen zu vermeiden, sind Ballspiele u.ä. innerhalb des Schulgebäudes, das Werfen von Schneebällen, Wasserbomben und dergleichen sowie das Sitzen auf den Fensterbänken verboten.

**2.2.** Zum respektvollen Umgang miteinander gehört selbstverständlich auch die sorgfältige Behandlung fremden Eigentums sowie der schulischen Gebäude und Einrichtungsgegenstände. Jede Form von Zerstörung muss vermieden werden. Was anderen gehört, darf nicht entwendet, ver-

steckt, beschädigt oder zerstört werden. Sollte doch ein Schaden entstehen, so muss er von dem Verursachenden wieder gut gemacht werden, auch wenn keine Absicht dahinterstand.

**2.3.** In einem sauberen Umfeld lässt es sich besser lernen und leben, deshalb sind für Sauberkeit und Ordnung auf dem Schulgelände und im Gebäude alle mitverantwortlich. Das schließt außer den geregelten Pflichten des Klassen- und Hofdienstes ein, dass jegliche Verschmutzung, insbesondere auch der Toiletten, vermieden wird und jeder Müll ordnungsgemäß entsorgt wird – auch solcher, den man nicht selbst verursacht hat.

Um den Reinigungskräften die Arbeit nicht unnötig zu erschweren, werden nach Unterrichtsende die Stühle hochgestellt.

Aus Gründen der Sauberkeit ist auch das Kaugummikauen auf dem Schulgelände und im Gebäude verboten.

**2.4.** Im Schulgebäude bewegen sich regelmäßig viele Menschen auf engem Raum. Um Verkehrswege offen zu halten und aus Gründen der Sauberkeit ist das Sitzen auf den Treppenstufen und auf den Fußböden der Flure nicht erlaubt.

**2.5.** Damit Schüler\*innen und Lehrkräfte konzentriert und effektiv arbeiten können, sind Störungen während der Unterrichtszeit zu vermeiden (Ausnahmen sind Alarme, genehmigte Umläufe oder Krankheitsfälle). Aus diesem Grund ist auch die Benutzung von Mobiltelefonen und Musikwiedergabegeräten im Unterricht nicht gestattet. Das Essen und unterrichtsfremde Gespräche sind grundsätzlich in die Pausen zu verlegen. Das Trinken kann mit Ausnahme des naturwissenschaftlichen Unterrichts durch den Fachlehrkräfte erlaubt werden.

**2.6.** Im Verwaltungstrakt der Schule (Büro der Schulleitung, Sekretariat und Lehrerzimmer) finden wichtige Gespräche zwischen Schüler\*innen, Eltern und Lehrkräften statt. Um ein ruhiges Umfeld zu gewährleisten, darf der dortige Flur nicht als Durchgangsweg benutzt werden.

**2.7.** Aus gesundheitlichen Gründen und wegen der Vorbildfunktion ist das Rauchen auf dem gesamten Schulgelände verboten. Daher ist auch das Rauchen vor dem Schulgelände (Eingangsbereiche) unerwünscht. Für Schüler\*innen unter 18 Jahren gilt ein allgemeines gesetzliches Rauchverbot in der Öffentlichkeit.

**2.8.** Alkoholkonsum ist im gesamten Schulbereich generell verboten. Für einzelne Veranstaltungen kann die Schulleitung Ausnahmen zulassen.

**2.9.** Um Müll zu vermeiden und soziale Ungleichheiten nicht zu stärken, sind Essenbestellungen über einen externen Lieferservice nur nach Genehmigung durch die Schulleitung gestattet.

### **3. Unterrichts- und Pausenzeit**

#### **3.1. Zeiten der Unterrichtsstunden**

Der Unterricht findet von montags bis freitags zu folgenden Zeiten statt:

0. Stunde	7:30 – 8:15
1. Stunde	8:20 – 9:05
2. Stunde	9:10 – 9:55
	Pause
3. Stunde	10:15 – 11:00
4. Stunde	11:05 – 11:50
	Pause
5. Stunde	12:05 – 12:50
6. Stunde	12:55 – 13:40
	Mittagspause 13:40 – 14:40 (Sek II 13:40 – 13:50)
7. Stunde	13:50 – 14:35 (nur Sek II)
8. Stunde	14:40 – 15:25
9. Stunde	15:30 – 16:15

In der Sekundarstufe II wird zwischen 13:45 und 19:15 Sportunterricht erteilt.

### **3.2. Aufenthalt im Gebäude**

Das Betreten des Gebäudes ist für alle Schüler\*innen erst ab 8.10 Uhr möglich. Eine Ausnahme bildet der Unterrichtsbeginn zur 0. Stunde (7.30 Uhr). Auch dürfen die Kinder der Bläserklasse ihre Instrumente bereits ab 8.05 Uhr in den Instrumentenkeller bringen.

Schüler\*innen der Sek. I, deren Unterricht erst mit der 2. Stunde oder später beginnt, können sich in der Mensa aufhalten. Das Betreten des Unterrichtsraums ist erst in der unmittelbar vorausgehenden Pause gestattet. So werden andere Schüler, die gerade Unterricht haben, nicht gestört. Oberstufenschüler dürfen sich in Pausen und Freistunden im Gebäude und auf den Schulhöfen aufhalten.

### **3.3. Schüler\*innen und Lehrkräfte sind verpflichtet, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen.**

Um ein gutes Arbeitsklima zu gewährleisten, beginnen Unterrichtsstunden pünktlich.

Sollte eine Lehrkraft mehr als 10 Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht erschienen sein, sind die Klassen- bzw. Kurssprecher\*innen verpflichtet, sich im Lehrerzimmer oder Sekretariat nach dem Verbleib der Lehrkraft zu erkundigen.

### **3.4. Die Pausen sind zum Raumwechsel und zum Erholen da.**

Damit die Aufsicht in den großen Pausen sichergestellt werden kann, halten sich die Schüler\*innen der Sek. I auf den beiden äußeren Schulhöfen oder – sofern eine Lehrkraft oder Pau-

senhelfer\*innen anwesend sind - beim Pausensport in der Sporthalle auf. Davon ausgenommen sind die Klassendienste, die in jeder Klasse auf das Eigentum der anderen Schüler\*innen Acht geben. Außerdem sind Schülerbücherei und SV-Raum während der Öffnungszeiten zu erreichen. In Regenspauzen (dreimaliges Schellen) dürfen sich alle Schüler auf den Fluren und in den Klassenräumen aufhalten.

### **3.5. Besondere Regelungen zur dritten großen Pause**

Damit die Aufsicht für Sicherheit sorgen kann, müssen alle Schüler\*innen der Sek. I, die am Nachmittag noch Unterricht haben, in der 3. großen Pause ihre Klassenräume verlassen. Sie dürfen sich im Erdgeschoss, auf dem kleinen Schulhof oder – sofern eine Lehrkraft oder Sporthelfer\*innen anwesend sind - beim Pausensport in der Sporthalle aufhalten. Der große Schulhof steht nicht zur Verfügung. In der Mensa der Schule kann an Tagen mit Nachmittagsunterricht ein vorbestelltes Mittagessen eingenommen werden.

### **3.6. Unterrichtsausfall und Vertretungsunterricht**

Die Vertretungsplanmonitore geben Auskunft über aktuelle Stundenplanänderungen und Unterrichtsentfall. In der Sek. I organisieren Klassen die Weitergabe dieser Informationen. Oberstufenschüler\*innen informieren sich eigenverantwortlich.

In der Sek. I gibt es keine Freistunden – in allen ausfallenden Stunden, außer in Randstunden, wird Vertretungsunterricht erteilt. Dieser wird nach Möglichkeit so gestaltet, dass die Schüler\*innen am Unterrichtsstoff weiterarbeiten können.

## **4. Kleidungskodex**

Das AvD ist ein Ort, an dem wir unsere Persönlichkeit entwickeln, entfalten und ausdrücken können. Dabei soll es selbstverständlich sein, dass wir alle uns in einem geschützten Raum befinden, der von gegenseitigem Respekt, Rücksichtnahme und Toleranz geprägt ist. Wir treffen mit anderen zusammen und finden bzw. entwickeln im Umgang miteinander unseren eigenen Stil und unser Selbstbild. Ein Ausdruck dessen ist auch die Art, wie wir uns kleiden.

So unterschiedliche Persönlichkeiten wir auch sind – wir möchten uns andererseits auch als Teil einer Gemeinschaft, der AvD-Gemeinschaft fühlen. Das funktioniert aber nur mit gegenseitiger Wertschätzung und einem Grundkonsens zu unserem Umgang miteinander. Unsere Freiheit endet da, wo die Freiheit unserer Mitmenschen beginnt.

Unser Erscheinungsbild sollte so gestaltet sein, dass rassistische, sexistische, ausgrenzende oder menschenfeindliche sowie verbotene Organisationen unterstützende Merkmale nicht Teil unseres Selbstverständnisses und unserer Außendarstellung sind. Es ist selbstverständlich, dass

die AvD-Gemeinschaft darauf achtet, niemanden zu verletzen, zu diskriminieren oder zu kränken. Wir akzeptieren einander in unserer Vielfalt und Individualität.

Bei Nicht-Einhalten dieser Vereinbarungen führen ausgewählte Vertreter\*innen der Schulgemeinde Gespräche mit den Betroffenen.

Für alle sind die SV und die SV-Lehrkräfte Ansprechpartner\*innen bei Fragen, Unsicherheiten und Überschreitungen.

## **5. Verschiedenes**

### **5.1. Unterrichtsversäumnisse**

Die regelmäßige Teilnahme am Unterricht ist eine wichtige Voraussetzung für einen erfolgreichen Schulbesuch, deshalb muss die Schule darauf achten.

Alle Schüler\*innen, die nicht am Unterricht teilnehmen können, müssen von ihren Eltern unverzüglich telefonisch im Sekretariat unter Angabe des Grundes abgemeldet werden. Volljährige Schüler\*innen handeln entsprechend.

Schüler\*innen der Sek. I müssen ihrem Klassenlehrer unmittelbar nach der Genesung, spätestens jedoch drei Tage nach Rückkehr in die Schule, eine schriftliche Entschuldigung von ihren Eltern vorlegen.

Schüler\*innen der Sek. II müssen das für sie vorgesehene Entschuldigungsformular ordnungsgemäß ausfüllen und, wenn sie noch nicht volljährig sind, von ihren Eltern unterschreiben lassen. Dieses müssen sie innerhalb einer Frist von einer Woche von allen betreffenden Fachlehrkräften unaufgefordert abzeichnen lassen und anschließend in den dafür vorgesehenen Kasten werfen. Sie müssen auch darauf achten, dass die Fachlehrkräfte sie im Kursbuch als entschuldigt austragen. Diese Art des Entschuldigungsverfahrens soll zur Vorbereitung auf das spätere Berufsleben dienen.

Schüler\*innen, die während des Unterrichts erkranken, werden von ihren Lehrkräften entlassen. Diese füllen im Falle von Schüler\*innen der Klassen 5-10 zusätzlich ein Benachrichtigungsformular für die Eltern aus. Das Sekretariat nimmt dann Kontakt mit den Eltern auf, der Schulsanitätsdienst übernimmt ggf. die Betreuung.

### **5.2. Beurlaubungen**

Ein Beurlaubungsantrag ist grundsätzlich schriftlich unter Angabe der Gründe von den Eltern bzw. von den volljährigen Schüler\*innen selbst zu stellen. Für einzelne Stunden beurlaubt die betreffende Lehrkraft, Klassen- und Jahrgangsstufenleitungen können für einen ganzen Tag beurlauben. Darüber hinaus gehenden Anträge sind über die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen an die Schulleitung zu richten. Eine Beurlaubung unmittelbar vor oder nach den Ferien ist in der Regel nicht möglich, über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung auf Antrag.

### **5.3. Parkplatz**

Die Benutzung des Schulparkplatzes ist sowohl Lehrer\*innen als auch Schüler\*innen gestattet. Um Konflikte um den Parkplatz zu vermeiden, dürfen Schüler\*innen ihn erst ab 12 Uhr benutzen. Alle Benutzenden des Schulparkplatzes sind verpflichtet, innerhalb der Parkplatzmarkierungen zu parken. Falls keine Markierungen vorhanden sind, sollte man so einparken, dass niemand sonst behindert und Stellfläche nicht unnötig verschenkt wird.

Auf dem Schulparkplatz erfolgt kein Winterdienst und die Schule übernimmt für entstandene Schäden keine Haftung.

Um die Fußgänger\*innen zu schützen und den erforderlichen Rettungsweg freizuhalten, dürfen Eltern zum Bringen und Abholen ihrer Kinder den Schulparkplatz nicht befahren. Ausgenommen sind Fahrer\*innen von krankheitsbedingt gehbehinderten Schüler\*innen.

### **5.4. Motorrad-Stellplatz**

Der Motorrad-Stellplatz umfasst den Bereich direkt unter dem Carport sowie einen Bereich von 5 m zu allen Seiten. Fahrräder dürfen dort nicht untergestellt werden, da für sie eigens Fahrradständer angebracht sind. Dadurch wird eine Behinderung der Motorradfahrer und die Entstehung von Konflikten zwischen Fahrrad- und Motorradfahrern verhindert. Nicht befugte Personen dürfen diesen Bereich während der Schulzeit nicht betreten, um eine Beschädigung der dort abgestellten Fahrzeuge zu vermeiden.

Auf dem Schulhof und dem angrenzenden Radweg müssen die Krafträder geschoben werden. Die Sackgasse (Am Goldberg) darf nur mit Schrittgeschwindigkeit befahren werden. Die Fahrer\*innen haben Rücksicht auf die anderen Verkehrsteilnehmenden, besonders Fußgänger\*innen, zu nehmen (s. Kapitel 2).

Die Schule übernimmt keine Haftung für Beschädigungen, die während der Parkzeit entstanden sind.

### **5.5. Den Schülern der Sekundarstufe I ist es nicht gestattet, während der Unterrichtszeit das Schulgelände zu verlassen**

Die Schule kann nur so ihre Aufsichtspflicht einhalten. Die Schüler\*innen dürfen sich daher nur in Begleitung einer Lehrkraft außerhalb des Schulgeländes bewegen. Während der dritten großen Pause können Schüler\*innen ab Jahrgangsstufe 7 aufgrund schriftlicher Erklärung Ihrer Eltern das Schulgelände verlassen, um zu Hause zu essen.

## **5.6. Haftung und Versicherungsschutz**

Für alle Schüler\*innen besteht Versicherungsschutz bei Unfällen, die im Zusammenhang mit dem Schulbesuch stehen. Für darüber hinaus gehende Haftungsansprüche ist die Stadt Gelsenkirchen als Träger der Schule zuständig. Das Sekretariat der Schule berät im Einzelfall.

Für verlorene oder gestohlene Gegenstände übernimmt die Schule in der Regel keine Haftung.

Für mutwillige Beschädigungen an der Schule oder ihren Einrichtungsgegenständen müssen die verursachenden Schüler\*innen bzw. deren Eltern Ersatz leisten.

## **5.7. Sicherheit**

Schulfremde Personen müssen sich im Sekretariat anmelden.

Im Falle eines Feueralarms oder einer anderen Notlage gelten besondere Verhaltensregeln, die regelmäßig geübt werden.

Gelsenkirchen, den 15.03.2022